

Anlage 1

Beschreibung der Schülerzahlenentwicklung und Schülerzahlenerwartung im Grundschulbereich in Immendorf unter besonderer Berücksichtigung der Beschulung von Flüchtlingskindern

Seit dem Schuljahr 2013/14 gilt für Grundschulen die Mindestschülerzahl von 92 Schülerinnen und Schülern gem. § 82 SchulG NRW. Bis zu diesem Zeitpunkt galt, dass Grundschulen bei der Fortführung mindestens eine Klasse pro Jahrgang (mit mindestens 18 Schülerinnen und Schülern, in der Summe = 72 Schülerinnen und Schüler) haben mussten. Die derzeitige schulrechtliche Anforderung bezieht sich immer auf die Schülerzahl im laufenden Jahr, nicht auf möglicherweise perspektivisch eintretende, erneut steigende Schülerzahlen.

| Schüler | | 2005/ 2006 | 2006/ 2007 | 2007/ 2008 | 2008/ 2009 | 2009/ 2010 | 2010/ 2011 | 2011/ 2012 | 2012/ 2013 | 2013/ 2014 | 2014/ 2015* |
|--|---------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|----------------|
| Freiherr -vom- Stein- Schule- | E1 / Klassenstufe 1 | 27 | 25 | 30 | 19 | 20 | 18 | 22 | 17 | 13 | 18 |
| | E2 / Klassenstufe 2 | 26 | 31 | 25 | 25 | 18 | 21 | 18 | 22 | 18 | 13 |
| | Klassenstufe 3 | 31 | 30 | 30 | 23 | 28 | 20 | 23 | 16 | 20 | 14 |
| | Klassenstufe 4 | 28 | 28 | 30 | 29 | 23 | 26 | 18 | 22 | 16 | 22 |
| | Summe Regelklassen | 112 | 114 | 115 | 96 | 89 | 85 | 81 | 77 | 67 | 67 |
| | Vorbereitungs- -klasse | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 3 | 4 | 3 | 11 |
| | Summe insgesamt | 112 | 114 | 115 | 96 | 89 | 85 | 84 | 81 | 70 | 78 |

*tagesaktueller Auszug aus SCHILD, Stand 18.11.2014

Daher hat die Bezirksregierung Köln als Schulaufsichtsbehörde die Stadt Köln mit Schreiben vom 22.04.2014 gebeten, mitzuteilen, ob die Fortführung der Schule für erforderlich gehalten wird und welche schulorganisatorischen Maßnahmen in diesem Fall beabsichtigt sind.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung die Bildung eines Grundschulverbundes vorgesehen, um eine wohnortnahes Grundschulangebot in Immendorf zu erhalten.

Zur Abschätzung der mögliche Entwicklung der Schülerzahlen an der Freiherr-vom-Stein-Schule sind zunächst die derzeit in Immendorf lebenden Kinder zu betrachten. Weiterhin sind bekannte Wohnbauprojekte zu beachten. Hierzu zählen sowohl klassische Wohnbauprojekte, als auch die Errichtung von dauerhaft vorgesehenen Flüchtlingswohnheimen. Flüchtlingsunterkünfte, die in Systembauweise errichtet werden, können als temporär vorgesehenen Maßnahmen nicht in die Einschätzung des dauerhaften Bedarfs aufgenommen werden. Sie sollten jedoch für die Nutzungsdauer als zusätzlicher Bedarf in der Raumplanung berücksichtigt werden.

Da in der Vorbereitungsklasse der Freiherr-vom-Stein-Schule aktuell bereits 11 Flüchtlinge zugewiesen sind, könnte bis zum Erreichen der maximalen Klassengröße von 18 Kindern noch die Zuweisung von 7 Kindern erfolgen.

In Immendorf sind derzeit verhältnismäßig wenige Kinder gemeldet. Bis zum Schuljahr 2019/20 könnte auf dieser Basis in der Regel zwar immer eine Eingangsklasse gebildet werden. Die Mindestschülerzahl von 92 würde auch dann nicht erreicht werden können, wenn alle Kinder an der Freiherr-vom-Stein-Schule angemeldet würden.

| mögliche Einschulung im Schuljahr (Basis 31.12.2013): | 2015/16 | 2016/17 | 2017/18 | 2018/19 | 2019/20 |
|--|---------|---------|---------|---------|---------|
| Immendorf | 18 | 23 | 20 | 18 | 15 |

(Basis, Amtliche Einwohnerdaten Stand 31.12.2014, bezogen auf die schulpflichtigen Altersmonate)

In den vergangenen Jahren konnte jedoch beobachtet werden, dass sich die Kinderzahl mit zunehmendem Alter der Kinder verändern kann. Diese Veränderung wird im Sinne eines Korrekturfaktors für die weitere Berechnung in die Zukunft fortgeschrieben. Es steht nicht fest, welchen Einfluss die neu entstehenden Wohngebiete auf diesen Trend haben werden. Im Bericht „Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung Köln 2011“ wurde das Verfahren der Modellrechnung auf den Seiten 135 ff ausführlich beschrieben. Zur weiteren Berechnung der Schülerzahlenerwartung wird der beschriebene Korrekturfaktor angewendet:

| Korrekturfaktor berücksichtigt | 2015/16 | 2016/17 | 2017/18 | 2018/19 | 2019/20 |
|---|---------|---------|---------|---------|---------|
| Erwartete schulpflichtige Kinder im Stadtteil Immendorf | 19 | 24 | 21 | 20 | 17 |

In verdichteten großstädtischen Bereichen, wie den hier betrachteten Stadtteilen, liegt in der Regel ein stadtteilübergreifendes Schulwahlverhalten vor. Dies liegt neben dem vorhandenen Platzangebot einerseits an den spezifischen pädagogischen Angeboten der Schulen, und wird andererseits durch die (verhältnismäßig) kurzen und überschaubaren Schulwege in benachbarte Stadtteile gefördert. Es finden also stadtteilübergreifende, möglicherweise angebotsorientiert motivierte Bildungswanderungen statt. Es ist davon auszugehen, dass die Eltern auch zukünftig die Schule ihrer Kinder nach Kriterien wie Bildungsangebote, Wohnortnähe / Schulwegesituation o.ä. auswählen werden und das der Stadtteil, in dem die Schule liegt, nicht zwingend die entscheidende Rolle bei der Schulwahl spielt. In der Modellrechnung wird dieser Aspekt durch die sogenannte Aufnahmequote berücksichtigt.

Auf Basis der im Bericht „Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung Köln 2011“ zugrunde gelegten Systematik wurde für das Schuljahr 2012/13 die Aufnahmequoten für Freiherr-vom-Stein-Schule ermittelt. Die Aufnahmequote bildet das Verhältnis der aufgenommenen Schüler zu den erwarteten schulpflichtigen, im Stadtteil wohnenden Kindern ab. Es wird unterstellt, dass das derzeit beobachtete Schulwahlverhalten auch in die Zukunft fortgeschrieben werden kann.

Wird die ermittelte Aufnahmequote mit der Zahl der möglichen Einschulungen verrechnet, verändert sich die erwartete Schülerzahl wie folgt:

| mögliche Einschulungen im Schuljahr | | 2015/16 | 2016/17 | 2017/18 | 2018/19 | 2019/20 |
|-------------------------------------|--|---------|---------|---------|---------|---------|
| Immendorf | mögliche Einschulungen | 19 | 24 | 21 | 20 | 17 |
| | Aufnahmequote | 0,88 | 0,88 | 0,88 | 0,88 | 0,88 |
| | bereinigte mögliche Einschulung nach Aufnahmequote | 17 | 21 | 18 | 18 | 15 |
| | | | | | | |

Auf dieser Grundlage könnten sich die Schülerzahlen in Fortschreibung der aktuell von der Schulleitung ermittelten Schülerzahlen in den Regelklassen wie folgt entwickeln:

| | 2014/15 | 2015/16 | 2016/17 | 2017/18 | 2018/19 | 2019/20 |
|-----------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| E1 | 18 | 22* | 21 | 18 | 18 | 15 |
| E2 | 13 | 18 | 22 | 21 | 18 | 18 |
| 3. Schuljahr | 14 | 13 | 18 | 22 | 21 | 18 |
| 4. Schuljahr | 22 | 14 | 13 | 18 | 22 | 21 |
| Summe Regelklassen | 67 | 67 | 74 | 79 | 79 | 72 |

*Anmeldung zum Schuljahr 2015/16

Die Bezirksregierung hat als zuständige Genehmigungsbehörde auf eine Elternanfrage, wie Flüchtlingskinder bei der Ermittlung und Bewertung der Mindestschülerzahl an der Freiherr-vom-Stein-Schule zu werten sind, wie folgt geantwortet:

„Selbstverständlich werden alle Kinder, die schulpflichtig sind und eine bestimmte Schule besuchen, auch als Kinder dieser Schule erfasst, so auch Kinder in einer Vorbereitungsklasse.

Trotz Erfassung aller Schülerinnen und Schüler weist die Schule eine Schülerzahl deutlich unterhalb der gesetzlichen Mindestgrenze von 92 aus. Ich habe daher den Schulträger bereits vor einiger Zeit aufgefordert, hier entsprechende schulorganisatorische Maßnahmen zu ergreifen.

Eine der hier möglichen Maßnahmen ist die Bildung eines Teilstandortes als Bestandteil einer anderen größeren Grundschule. Vorteil dieser Maßnahme gegenüber einer ansonsten erforderlichen Schließung der Schule ist der Erhalt des Standortes, so dass auch künftig Kinder einen Schulstandort in ihrer Nähe besuchen können.“

Als schwierig erweist sich die Schätzung, wie viele Kinder in den kommenden Jahren als Flüchtlinge dem Standort Immendorf zugewiesen werden müssen und können.

Gemäß § 34 Abs. 1 Schulgesetz sind diejenigen Kinder und Jugendlichen schulpflichtig, die in Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben.

Folglich unterliegen auch Kinder aus Flüchtlingsfamilien im schulfähigen Alter, die in Köln gemeldet sind, der Schulpflicht und haben einen Anspruch zur Aufnahme an der wohnortnächsten Grundschule der gewählten Schulart.

Bei der Berechnung der künftigen Schülerzahlenerwartung für eine Grundschule werden hilfsweise die im Stadtteil gemeldeten, schulpflichtigen Kinder berücksichtigt (siehe oben). Hierbei ist es nicht möglich zu unterscheiden, ob die Kinder einen Migrationshintergrund haben oder nicht. Selbstverständlich werden auch die gemeldeten, im Stadtteil wohnhaften Flüchtlingskinder in dieser Grundgesamtheit (jeweils zum Stand 31.12. d.J.) berücksichtigt.

Derzeit besteht die Notlage, für die große Anzahl an Flüchtlingen geeigneten Wohnraum zu finden. Nach Auskunft des Fachbereiches sind für den benachbarten Stadtteil Rondorf zwei Projekte zur Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge vorgesehen. Darüber hinaus wird die bestehende Wohnanlage in Godorf erweitert.

Für konventionelle Projekte wird eine Realisierungszeit von rd. 3 Jahren erwartet, Plätze in Systembauweise können im Idealfall bereits nach ca. einem halben Jahr zur Verfügung stehen.

Um den Flüchtlingskindern, die zukünftig in Rondorf leben werden, wohnortnahe Grundschulplätze anbieten zu können, wird ab dem Schuljahr 2015/16 eine Vorbereitungsklasse in der Anne-Frank-Schule, GGS Adlerstraße in Rondorf/Hochkirchen eingerichtet.

Für die zukünftig in Godorf zuziehenden Flüchtlingskinder können Grundschulplätze im Rahmen der Aufnahmekapazität (Regelklassen und/oder Vorbereitungsklassen) vorrangig an der Grundschule in Godorf, aber auch an den Grundschulstandorten Immendorf und Meschenich berücksichtigt werden.

Die GGS Godorfer Straße ist grundsätzlich als 1,5-zügige Schule festgelegt. Allerdings beruht diese Festlegung noch auf dem alten Raumprogramm, ohne Räume für den Offenen Ganztag zu berücksichtigen. Die Schule verfügt über 10 Unterrichtsräume in der Größe von 54 und 82 m². Selbst unter Berücksichtigung der aktuellen Schulbauleitlinie ist die Raumsituation für vier Regelklassen und mindestens einer Vorbereitungsklasse als sehr komfortabel zu bezeichnen. Daher würde aufgrund der räumlichen Bedingungen nichts gegen die zusätzliche Aufnahme von Flüchtlingskindern sprechen.

Zu fragen ist allerdings, ob an einer 1-zügigen Schule mehr als eine Vorbereitungsklasse eingerichtet werden sollte. Um eine Integration in Regelklassen zu erleichtern wäre darüber nachzudenken, im Fall von kleinen Standorten wie Immendorf oder Godorf möglichst nur eine Vorbereitungsklasse zu bilden. An größeren Grundschulstandorten wie Meschenich wären entsprechend bei Bedarf vorrangig weitere Vorbereitungsklassen einzurichten.

Auch wenn die Vorbereitungsklassen an den drei genannten Schulstandorten in Godorf, Immendorf und Meschenich derzeit jeweils noch Aufnahmekapazitäten aufweisen, wird nachfolgend unterstellt, dass ab dem kommenden Jahr der Maximalwert für eine Vorbereitungsklasse von 18 Kindern erreicht wird:

| | 2014/15 | 2015/16 | 2016/17 | 2017/18 | 2018/19 | 2019/20 |
|---------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| E1 | 18 | 22* | 21 | 18 | 18 | 15 |
| E2 | 13 | 18 | 22 | 21 | 18 | 18 |
| 3. Schuljahr | 14 | 13 | 18 | 22 | 21 | 18 |
| 4. Schuljahr | 22 | 14 | 13 | 18 | 22 | 21 |
| Summe Regelklassen | 67 | 67 | 74 | 79 | 79 | 72 |
| Vorbereitungsklasse | 11 | 18 | 18 | 18 | 18 | 18 |
| Summe insgesamt | 78 | 85 | 92 | 97 | 97 | 90 |

*Anmeldung zum Schuljahr 2015/16

Fazit

Die Bewertung der Schülerzahlenerwartung ergibt, dass unter maximaler Berücksichtigung von möglicherweise zukünftig am Grundstandort Immendorf zu erwartenden Flüchtlingskindern unter den oben genannten Annahmen in den kommenden 5 Jahren die Mindestschülerzahl von 92 voraussichtlich zweimal nicht erreicht werden kann. Nach derzeitiger Einschätzung würde die erwartete Schülerzahl in den Jahren 2017/18 und 2018/19 über der Mindestschülerzahl liegen und im Jahr 2016/17 die Mindestgröße genau treffen. Dies aber auch nur dann, wenn die Vorbereitungsklasse – anders als aktuell – tatsächlich von 18 Kindern besucht würde.

Ein wesentlicher Aspekt in der Entscheidung einen Grundschulverbund einzurichten, stellt die Vakanz der Schulleitungsstelle ab dem 01.02.2014 dar. In den kommenden Jahren ist es erforderlich, dass vor Ort eine verantwortliche Schulleitung die Angelegenheiten und Interessen für den Schulstandort Immendorf dauerhaft vertreten kann. Eine Konrektor - Stelle ist aufgrund der Schulgröße nicht vorhanden. Erfahrungsgemäß führt die Ausschreibung der Schulleiterstelle an einer Schule dieser Größe auch nicht zu erfolgreichen Bewerbungen.

Vor diesem Hintergrund hält die Verwaltung es nicht für sinnvoll, die gemäß § 132 SchulG NRW „Übergangsvorschriften“ mögliche Option, die bis zum Schuljahr 2012/13 geltende Regelung zur Mindestgröße von Grundschulen bis zum Schuljahr 2017/18 zu wählen. Bis zu diesem Zeitpunkt mussten Grundschulen in der Fortführung mindestens 1 Klasse je Jahrgang aufweisen. Als Mindestschülerzahl galt der Wert 72.

Die Verwaltung bekräftigt ihre Auffassung, dass die von der Bezirksregierung Köln angemahnte schulorganisatorische Maßnahme sinnvoll ist. Durch das Instrument des Grundschulverbundes hat der Schulträger die Möglichkeit, ein wohnortnahes Grundschulangebot für alle Kinder in Immendorf, auch für dort beschulte Flüchtlingskinder, dauerhaft, schulrechtskonform und mit geklärt Schulleitungsfrage abzusichern, allerdings bei reduzierter Sekretariatsstundenzahl. Auch wenn sich – entgegen der oben dargestellten, begründeten Schülerzahlenerwartung – zukünftig doch höhere Schülerzahlen ergeben sollten, könnten die Schülerinnen und Schüler in einem Grundschulverbund adäquat beschult werden. Eine schulrechtliche Alternative bietet sich nach Einschätzung der Verwaltung nicht an. Sofern die politischen Gremien sich gegen die Einrichtung eines

Grundschulverbundes entscheiden würden, dann müsste die Option der Übergangsregelung gezogen werden, um den Erhalt des Schulstandortes zu sichern und die erforderliche Entscheidung über den Grundschulverbund würde in das Jahr 2017 verschoben. Für den zum 01.02.2015 in den Ruhestand tretenden Schulleiter müsste eine Nachfolgeregelung gefunden werden. Angesichts der niedrigen Schülerzahlen der Schule und der bekanntlich grundsätzlichen schwierigen Situation bei der Besetzung von Schulleitungsfunktionen an Grundschulen käme wohl nur die Interimslösung einer kommissarischen Schulleitung aus dem Kreis der Schulleitungen der anderen Kölner Grundschulen in Frage. Diese Person müsste die kommissarische Schulleitung dann mit unklarer Perspektive und schulrechtlich ungesicherten Rahmen übernehmen. Die Verwaltung rät daher von diesem Vorgehen ab.